

## **SATZUNG**

### **des Heimat- und Trägervereins Bürgerhaus**

#### **Werthenbach e.V.**

#### **§1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

Der Verein, führt den Namen Heimat- und Trägerverein Bürgerhaus Werthenbach e.V.

Er hat seinen Sitz in 57250 Netphen-Werthenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

#### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

Der Verein dient der Förderung der Heimatkunde, des Naturschutzes sowie von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird folgend verwirklicht:

##### Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

- Ausrichtung der alten Feste zur Erhaltung der Bräuche und Sitten. Zur Erinnerung an die vergangene Lebens-, Arbeits- und Verfahrensweise des dörflichen Siegerländer Lebens und Sammlung alter Werkzeuge.
- Erstellung einer Dorfchronik durch das Zusammentragen alter Geschichten.

##### Förderung des Naturschutzes und Landschaftspflege

- „Aktion saubere Landschaft“
- Erstellung von Streuobstwiesen

##### Förderung von Kunst und Kultur

- Unterhaltung und Bereitstellung von Räumen und Geräten für soziale und kulturelle Treffen, Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls
- Ausrichten von Konzerten der örtlichen Vereine.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 MITGLIEDER**

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Der Ausschluss befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres.

Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im 1. Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung schriftlich beantragt, muss der Vorstand sie einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Geschäftsführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- d) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und von besonderen Umlagen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Wahl der Kassenprüfer.

Jeder satzungsändernde Beschluss ist dem Amtsgericht Siegen vorzulegen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 6 DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführendem Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Kassenführer
- e) der Vorsitzende des MGV "Frohsinn" Werthenbach
- f) der Vorsitzende der Musikkapelle Werthenbach

Falls *die* unter e) und f) genannten Funktionsträger bereits in ein Amt des geschäftsführenden Vorstandes zu a) bis d) gewählt sind, so wird für die Dauer ihrer Wahl das betreffende Vorstandsamt zu e) bzw. f) nicht besetzt.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.

Dem erweiterten Vorstand gehören drei Beisitzer an.

Aus dem Vorstand scheiden alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder aus und werden von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder ist möglich.

Wahlmodus

1. Jahr: der Vorsitzende  
der Kassenführer  
zwei Beisitzer.
2. Jahr: der stellvertretende Vorsitzende  
der Geschäftsführer  
ein Beisitzer

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem hierzu beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 DAS GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins setzt den Beschluss einer Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zwecke einberufen wird. Der Auflösung des Vereins müssen 75% der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Musikkapelle Werthenbach e.V. und dem Männergesangverein Frohsinn Werthenbach e.V. zu unter der Bedingung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungs-Versammlung vom 18.02.2000 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

57250 Netphen-Werthenbach, 18.02.2022

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassenführer

Vorsitzender MGV „Frohsinn“ Werthenbach e.V.

Vorsitzender Musikkapelle Werthenbach e.V.

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer